

99019018058000, 99019018058000

Bestehende oder potentielle Ausbildungsbetriebe beraten und überprüfen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/236504814/L100039>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99019018058000, 99019018058000 |
| Leistungsbezeichnung I | Bestehende oder potentielle Ausbildungsbetriebe beraten und überprüfen |
| Leistungsbezeichnung II | Bestehende oder potentielle Ausbildungsbetriebe beraten und überprüfen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Rheinland-Pfalz |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | ausbilden, Ausbildungsberatung, Auszubildende, Ausbildung, Ausbildungsbetrieb, Berufsausbildung, Eignung, Auszubildende, Ausbildungsstätte |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Berufsbildung (019) |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|--|
| Verrichtungskennung | Durchführung (058) |
| SDG-Informationsbereich | Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung |
| Lagen Portalverbund | Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 24.03.2025 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz |
| Handlungsgrundlage | Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_27.html |
| Teaser | Wenn Sie in Ihrem Unternehmen ausbilden möchten, berät und unterstützt Sie hierbei die zuständige Stelle, beispielsweise die Industrie- und Handelskammer (IHK). |
| Volltext | Ihr Betrieb darf Auszubildende nur einstellen und ausbilden werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und • die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze beziehungsweise zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. <p>Wenn Ihr Betrieb erstmalig ausbilden möchte, wird die Eignung vor Ort überprüft. Außerdem informieren die Ausbildungsberater alle an der Berufsausbildung Beteiligten über die inhaltlichen Anforderungen der</p> |

Modul

Sachverhalt

dualen Berufsausbildung.

Wenn Ihr Unternehmen die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vor Ort nicht in vollem Umfang vermitteln kann, können Sie dies möglicherweise durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebs ausgleichen.

Die Berater besuchen auch nach der ersten Überprüfung regelmäßig die Unternehmen und Betriebsstätten in ihrer Region, um Sie bei der ordnungsgemäßen Ausbildung zu unterstützen und zu beraten.

Zuständig für die Prüfung der Eignung ist je nach Ausbildungsgebiet und -beruf beispielsweise die Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer oder eine andere Stelle.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Betriebs können z.B. durch Partnerunternehmen im Rahmen einer Verbundausbildung oder durch Beauftragung eines geeigneten Dienstleisters (z.B. überbetriebliche Berufsbildungsstätte) erbracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Nach Vorgabe der zuständigen Stelle
- Weiterführende Informationen sind auf der Homepage der zuständigen Stelle zu finden oder bei der dortigen Ausbildungsberatung zu erfragen.

Voraussetzungen

- Ihr Betrieb verfügt über alle nötigen Einrichtungen, um eine vollständige Ausbildung zu gewährleisten
- Die Zahl der Auszubildenden steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte mit Ausbildereignung

Kosten

In der Regel werden von der für die Beratung zuständigen Stelle keine Gebühren erhoben.

Verfahrensablauf

Wenn Sie als Unternehmen erstmals oder in einem neuen Beruf ausbilden möchten, sollten Sie sich möglichst frühzeitig mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen.

- Der Berater vereinbart mit Ihnen einen Termin für ein

Modul

Sachverhalt

erstes Beratungsgespräch.

- Ein ausführliches Beratungsgespräch wird dann in der Regel in Ihrer Ausbildungsstätte geführt.
- Stellt der Berater fest, dass weitere Gespräche, Ortsbesichtigungen, Unterlagen oder Nachweise notwendig sind, wird zeitnah ein nächster Termin mit Ihnen vereinbart.
- Alternativ kann die Beraterin oder den Berater auch festlegen, dass der Austausch mit Ihnen im weiteren Verlauf in schriftlicher, elektronischer oder telefonischer Form erfolgt.
- Sind alle offenen Fragen aus Ihrer Sicht sowie aus Sicht des Beraters geklärt, ist das Verfahren abgeschlossen.
- Sollte der Berater feststellen, dass in Ihrem Unternehmen nicht oder nicht mehr oder nur unter bestimmten Bedingungen ausgebildet werden kann, erhalten Sie von der Kammer oder von der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen entsprechenden Bescheid.

Nachdem festgestellt wurde, dass Ihr Unternehmen für die Ausbildung geeignet ist, dürfen Sie Auszubildende einstellen und ausbilden.

Bearbeitungsdauer

- Das Verfahren dauert in der Regel zwischen drei und 30 Tagen.
- Benötigt die Beraterin oder der Berater für die Klärung von Fragen zusätzliche Ortstermine, Unterlagen oder Nachweise vom Betrieb verlängert sich die Zeit entsprechend.

Frist

- nach Vorgabe der zuständigen Stelle

weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen gibt es auf der Homepage der zuständigen Stelle oder bei der dortigen Ausbildungsberatung.

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen.
- Verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Wenn Unternehmen ausbilden möchten, berät und

Modul

Sachverhalt

unterstützt sie die zuständige Stelle

- dies ist je nach Bundesland und Beruf beispielsweise die Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer oder eine andere berufsständische Kammer
- In Betrieben, die erstmalig ausbilden möchten, wird die Ausbildungsberechtigung vor Ort überprüft.
- Betriebe dürfen Auszubildende nur einstellen und ausbilden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze bzw. zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht
- Berater besuchen regelmäßig die Unternehmen und Betriebsstätten, um diese bei der ordnungsgemäßen Ausbildung zu unterstützen.

<https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/berufliche-ausbildung-fortbildung-und-weiterbildung/berufsbildung/>

<https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/berufliche-ausbildung-fortbildung-und-weiterbildung/berufsbildung/>

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die für den Beruf und die Region zuständige Stelle. In vielen Fällen handelt es sich hierbei um die für den Wirtschaftsbereich zuständige Kammer. In Rheinland-Pfalz ist für den öffentlichen Dienst die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig.

Formulare

- Formulare: Nach Vorgabe der zuständigen Stelle
- Onlineverfahren möglich: nein
- Schriftform erforderlich: Nach Vorgabe der zuständigen Stelle
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Bestehende oder potentielle Ausbildungsbetriebe beraten und überprüfen, Advice for and evaluation of existing or potential training employers